

## **„Sportförderrichtlinien der IGTS-Lörrach“ nach den Erkenntnissen des Sportentwicklungsplanes Lörrach (Abschlußbericht v. Okt. 2009)**

---

### **Vorbemerkung**

Durch den demographischen Wandel, die Veränderungen in den Lebensformen und des Bildungssystems gewinnt Sport und Bewegung für Gemeinden und Städte immer mehr an Bedeutung. Aus diesem Grund ist der Stadt Lörrach eine enge Partnerschaft mit den örtlichen Sportvereinen sehr wichtig. Mit ihren Aufgaben erfüllen sie eine wichtige Aufgabe der Kommune im Bereich der Daseinsvorsorge und Integrationsleistungen. Gerade im Kinder- und Jugendbereich ist das Engagement der Sportvereine durch eine entsprechende Unterstützung anzuerkennen und zu fördern. Dies spiegelt sich in der Sportförderung der Stadt wieder.

### **Kinder- und Jugendzuschuss**

Der Kinder- und Jugendzuschuss (Grundförderung – Pro-Kopf-Betrag) der Stadt Lörrach wird direkt an die Mitgliedsvereine der IGTS als Kinder- und Jugendzuschuss durch die Stadtverwaltung ausgezahlt. Die Auszahlung erfolgt durch eine einmalige Zahlung pro Jahr nach Eingang des jährlichen Bestandserhebungsbogen und der Bestandsmeldung der Mitgliedszahlen im Kinder- und Jugendbereich auf Basis der Meldungen an den Fachverband oder den Badischen Sportbund Freiburg.

### **Sparten-Sportförderung**

Zusätzlich stellt die Stadt Lörrach für die Förderung der **Vereinsarbeit im Kinder- /Jugend- und Seniorenbereich** einen Förderbetrag zu Verfügung und beauftragt die IGTS die gemeinsam festgelegten Zielsetzungen bedarfsgerecht umzusetzen.

Die IGTS-Kommission zur Erarbeitung der „Sparten-Sportförderung“ hat sich nach intensiven Beratungen zu diesem Thema auf die nachstehenden Sportförderrichtlinien verständigt:

**Die Sportförderung soll sich in der Zukunft auf 4 Förderbereiche (A, B, C, D) für den organisierten Vereins-Kinder- u. Jugendsport und 3 Förderbereiche (B, C, D) für den Seniorensport fokussieren.**

## I. Allgemeines

**Die Förderung erfolgt nur für Vereine, die der IGTS-Lörrach** (Interessengemeinschaft der Lörracher Turn- und Sportvereine) **angehören.**

**Zielsetzung aller Fördermaßnahmen ist:**

- Die Unterstützung der Vereinsarbeit ihrer Mitglieder,
- Die Professionalisierung der Ausbilder (ÜL) im Verein,
- Projektförderungen, die der Sportentwicklung, der Bewegungsförderung und der sozialen Gemeinschaftsförderung im Sportverein dienen.

## II. Fördermaßnahmen in Sparten

### (A) Personenbezogene Sportförderung

Die Förderung von Sportlern in den Bereichen - Kinder- u. Jugendsport – **Leistungssport-Kaderathleten**  
(Unterbringungs- und Verpflegungskosten abzüglich Verbandszuschuss = freiwillige Leistung nach Prüfung durch die IGTS-Kommission Sportförderung)

*Zielsetzung ist die Unterstützung von herausragend talentierten Sportlern, die auf Grund ihrer Qualifikation große finanzielle Belastungen, bedingt durch ferne Trainings- und Wettkampforte tragen müssen, um ihren Sport auszuüben.*

### (B) Sportausbildungsförderung für den Vereinssport

ÜL-Ausbildungen in allen nicht kommerziell ausgeführten Lehrtätigkeiten im Vereinssport, Senioren- und Gesundheitssport

*Zielsetzung ist die Förderung und Unterstützung der Übungsleiter im Ehrenamt, Professionalisierung durch den Erwerb von Lizenzen im Sportbereich, Fortbildungsmaßnahmen Ausbildungen in sportpädagogischen Bereichen.*

### (C) Sachzuschüsse an die Mitgliedsvereine der Interessengemeinschaft Lörracher Turn- u. Sportvereine - IGTS -

*Zielsetzung ist die Unterstützung der Sportvereine bei der Anschaffung von teuren Trainings- und Sportgeräten, die trotz der Unterstützung durch den Sportfachverband (z.B. Badischer Sportbund), hohen eigenen finanziellen Aufwand für den Verein darstellen. Der Anschaffungswert pro Einzelgerät muss mindestens € 200,-- betragen. Bei verschiedenen Sportgeräten ist eine maximale Förderobergrenze festgelegt.*

## **(D) Projektzuschüsse an die Mitgliedsvereine**

*Die Zielsetzung ist es den Vereinen einen Anreiz zu schaffen, Projekte oder leistungsorientierte Trainingslager im Kinder- und Jugend und Seniorenbereich zu verwirklichen, die der sportlichen- und sozialen Entwicklung dienen. Ebenso sollen spezielle Kursangebote zur Bewegungs- und Gesundheitsförderung unterstützt werden, die trotz eventueller Förderung durch Fachverbände oder andere Organisationen, einen hohen finanziellen Aufwand für den Sportverein darstellen. Zu Trainingslagern sind nachstehende Durchführungsbestimmungen zu beachten: Dauer der Veranstaltung mindestens 3 Tage, Mindestteilnehmerzahl 10 Personen. Der bezuschussbare Höchstbetrag des Eigenanteiles des antragstellenden Vereins beträgt € 1.500,--. Der Eigenanteil der Teilnehmer muss in einer angemessenen Höhe zu den Gesamtkosten stehen.*

## **III. Förderantrag**

Um einen Zuschuss in den Sparten – A – B – C – zu erhalten, muss die Summe des Gesamtaufwandes des antragstellenden Vereins mindestens € 200,-- betragen.

In der Sparte D muss die Summe des Gesamtaufwandes mindestens € 500,-- betragen.

**Antragszeitraum ist das Kalenderjahr, beginnend am 01.01. und endet am 31.12. des Kalenderjahres.**

Der Zuschussantrag des Vereins muss **bis spätestens 31.12. des Kalenderjahres** vorliegen. Zuschussanträge können nur eingereicht werden, wenn der Antragsteller den Nachweis erbringt, dass die angefallenen Kosten bereits bezahlt sind.

Bei Nachforderung von fehlenden Unterlagen sind diese innerhalb von 4 Wochen einzureichen. Die IGTS-Kommission Sportförderung tagt im 1. Halbjahr und die Fördermittel werden im 3. Quartal an die Mitgliedsvereine ausbezahlt.

Dem Antrag sind beizufügen:

1. Der Original-Rechnungsbeleg (wird nach Bearbeitung zurückgesandt)
2. Als Zahlungsnachweis werden ausschließlich anerkannt (**keine Barzahlung**)
  - für Einzelüberweisung: Kopie des Kontoauszugs
  - für Sammelüberweisung: Kopie des Kontoauszugs mit Zahlungsprotokoll
3. Dokumentation über weitere Förderzuschüsse aus Organisationen und Verbänden (z.B. Badischer Sportbund, Fachsportverband usw.)
4. Zu Sparte A: Leistungssportnachweis der Kaderathleten (Einzelantrag pro Person)
5. Zu Sparte B: Nachweis über Lizenz/Lizenzverlängerung oder Teilnahmebestätigung
6. Zu Sparte D: Dokumentation über Projektdurchführung/Trainingslagerdurchführung

Allgemeine Bestimmungen:

Der Zuschussantrag kann grundsätzlich erst nach Abzug aller weiteren Förderzuschüsse bearbeitet werden.

Bei Materialzuschüssen gelten die jeweiligen Bruttoverkaufspreise (einschließlich MwSt.) abzüglich gewährter Nachlässe bzw. Rabatte und Skonti. Es werden keine Verpackungs-, Versand/Transport- und Versicherungskosten berücksichtigt.

Zuschusshöchstgrenze pro Verein – Höchstgrenze aller Maßnahmen pro Antragsjahr, max. bis 50% der Antragssumme, je nach zur Verfügung stehenden finanziellen Mitteln im Sportjahr.

Mehrpartenvereine haben ihre Aufstellung nach Fachverbandszuordnung getrennt zu dokumentieren.

Der Antrag selbst kann nicht von den Abteilungen, sondern nur vom Gesamtverein gestellt werden.

Anträge sind mit dem jeweils gültigen Antragsvordruck beim Sportbüro der Stadt Lörrach einzureichen. Dem Verein muss zum Zeitpunkt der Antragstellung ein gültiger Freistellungsbescheid des zuständigen Finanzamtes vorliegen.

Auszahlungen werden unbar geleistet und erfolgen ausschließlich auf die bereits bekannte Bankverbindung des Vereinskontos.

## IV. Ausschlüsse

Nicht zuschussfähig sind unter anderem:

Bänke, Ersatzspielerbänke, -Kabinen  
Einrichtung für Vereinsheim und Büro  
Ersatzteile für Reparaturen  
Fahrtkosten zu Wettkämpfen  
Gebrauchsgegenstände (Büro-Küche-Werkstatt)  
Gehälteranteile im Sportbereich  
Gelände- oder bauliche Maßnahmen der Vereine  
Kleinbusse, Motorräder, PKW u. LKW sowie Leih-/Mietfahrzeuge  
Medizinische Geräte (Ausnahme von Defibrillatoren)  
PC, Vereinsverwaltungs-Software  
Reisekosten (Ausnahme Olympiastützpunkt Sparte A)  
Reparaturen und Instandsetzungen  
Spielstandsanzeigen und Lautsprecheranlagen zur Zuschauerinformation  
Sportbekleidung (inkl. Schutzbekleidung) jeglicher Art  
Sportgeräte-Grundausrüstung von stadt- u. landkreiseigenen Sporthallen und Sportfreianlagen  
Startgeld, Wettkampfgebühren  
Tiere (außer Schulpferde ab € 2.000,-- Einzelanschaffungskosten innerhalb von 5 Jahren bis zu einem Höchstbetrag von € 5.000,--)  
Trainerbegleitung zu Wettkämpfen  
Transportmittel und -geräte jeglicher Art und Nutzung  
Unterbringungskosten (Ausnahme Sparte A)  
Verbrauchsmaterial  
Verpflegungskosten (Ausnahme Sparte A)

Die Aufzählung hat keinen Anspruch auf Vollständigkeit und Vollzähligkeit.

Die Vielzahl der zuschussfähigen und nicht zuschussfähigen Sport- und Pflegegeräte lässt keine vollständige und erschöpfende Aufzählung im Rahmen dieser Veröffentlichung zu. In Zweifelsfällen muss ein Angebot mit Gerätebeschreibung zur Prüfung eingereicht werden.

Am Ende einer Antragsperiode wird die zu bildende Kommission, inkl. 2 Vertreter der Stadtverwaltung (Ltr.FB + Sportbüro) zu den eingegangenen Anträgen entscheiden. Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung eines Zuschusses besteht nicht!

Die Kommission entscheidet im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel auf Grund ihres pflichtgemässen Ermessens.

Bei vorsätzlich falscher Antragsstellung oder zweckfremder Verwendung der Zuschüsse kann der gewährte Zuschuss durch die IGTS-Lörrach zurückgefordert werden, bzw. könnte der Verein von der Sportförderung ausgeschlossen werden.

IGTS-Lörrach  
Kommission zur Sparten-Sportförderung  
Manfred Sütterlin,  
1.Vorsitzender

31.07.2012

Die Sportförderrichtlinien wurden an der Kommissionssitzung am 20.05.2015 angepasst.